

Verwaltungsvereinbarung

über

die **Abstufung der Bundesstraße 58 in der Ortsdurchfahrt Beckum im Zuge des Neubaus der B 58 Ortsumgehung Beckum**

Lage: B58, von Abs. 84 / Stat. 0,000 bis Abs. 84.1 / Stat. 0,114

zwischen

der **Bundesrepublik Deutschland**,
vertreten durch
das **Land Nordrhein-Westfalen**,
vertreten durch
das **Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen**,
vertreten durch
die **Mitglieder des Direktoriums des Landesbetriebes Straßenbau Nordrhein-Westfalen**,
diese handelnd durch
den **Leiter der Regionalniederlassung Münsterland**
Wahrkamp 30, 48653 Coesfeld
-nachstehend „**Straßenbauverwaltung**“ genannt-

und

der **Stadt Beckum**,
vertreten durch
den **Bürgermeister**
-nachstehend „**Stadt**“ genannt-

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

Vorbemerkung

Die neugebaute Teilstrecke der B 58 von NK 4214 021 B / Stat. 0,000 nach NK 4214 022 O / Stat. 0,214 und von NK 4214 022 O / Stat. 0,000 nach NK 4214 499 O / Stat. 1,447 wurde am 01.07.2025 inklusive ihrer Verbindungsstrecken nach § 2 (1) FStrG zur Bundesstraße 58 gewidmet.

Durch den Neubau werden Teilstücke der verlassenen B 58 (Stromberger Straße) für den weiträumigen Verkehr entbehrlich. Das verlassene Teilstück der B 58 (Stromberger Straße) soll zur Gemeindestraße abgestuft werden.

§ 1

Gegenstand der vorliegenden Vereinbarung

- (1) In der vorliegenden Verwaltungsvereinbarung wird die Kostentragung des ordnungsgemäßen Unterhaltungszustandes des genannten Streckenabschnittes zwischen der vorherigen Straßenbaulastträgerin „Straßenbauverwaltung“ gegenüber der neuen Straßenbaulastträgerin „Stadt“ und der Durchführung geregelt.
- (2) Beteiligte an der Maßnahme sind die „Straßenbauverwaltung“ als bisherige Baulastträgerin der B 58 und die „Stadt“ als neue Baulastträgerin der Gemeindestraße.
- (3) Durch den neu gebauten Streckenabschnitt verlieren folgende Teilstrecken der B 58 ihre überregionale Verkehrsbedeutung als Bundesfernstraße:
 1. von NK 4214 007 O / Stat. 0,000 nach NK 4214 020 O / Stat. 2,193 (Länge: 2,193 km)
 2. von NK 4214 020 O / Stat. 0,000 nach NK 4214 038 O / Stat. 0,114 (Länge: 0,114 km)
- (4) Diese Teilstrecken dienen nun vorwiegend dem Verkehr und der Erschließung innerhalb des Gemeindegebiets. Deswegen werden die betroffenen Teilstrecken gem. § 2 (4) FStrG i. V. m. § 8 (6) und § 3 (4) StrWG NRW zur Gemeindestraße abgestuft.
- (5) Aus diesem Grunde übernimmt die „Stadt“ für die genannten Teilstücke alle mit der Unterhaltung und Instandsetzung zusammenhängenden Aufgaben einschließlich der Verkehrssicherungspflicht.

§ 2

Art und Umfang der Maßnahme / Umstufung

- (1) Art und Umfang der Umstufung bestimmten sich nach dem Bundesfernstraßengesetz „FStrG“. Die Abstufungsunterlagen wurden mit der „Stadt“ und der „Straßenbauverwaltung“ abgestimmt.
- (2) Im Übrigen gelten nachstehend aufgeführte Anlagen, die Bestandteil dieser Vereinbarung werden:

Anlage 1	Lageplan
Anlage 2	Kostenschätzung

§ 3

Rechtliche Grundlagen

Rechtliche Grundlagen der Vereinbarung sind das Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) sowie die sonst für die „Straßenbauverwaltung“ geltenden Vorschriften und Richtlinien.

§ 4

Planung und Durchführung

- (1) Das erforderliche Abstufungsverfahren wird von der „Straßenbauverwaltung“ durchgeführt. Mit Wirkung der Abstufung geht die Straßenbaulast und damit kraft Gesetzes das Eigentum an der Straße, soweit alle Rechte und Pflichten, die mit der Straße im Zusammenhang stehen, gemäß § 6 (1a) FStrG auf die neue Baulastträgerin „Stadt“ über.
- (2) Im § 6 (1) FStrG ist u. a. geregelt, dass die bisherige Baulastträgerin „Straßenbauverwaltung“ dafür einzustehen hat, dass er die Straße in dem durch die Verkehrsbedeutung gebotenen Umfang ordnungsgemäß unterhalten hat und den notwendigen Grunderwerb durchgeführt hat.
- (3) Es wird vereinbart, dass die „Straßenbauverwaltung“ und die „Stadt“ die Unterhaltungsrückstände des in § 1 aufgeführten Straßenabschnittes durch eine gemeinsame Begehung ermitteln. Auf Grundlage des ermittelten Kostenrahmens für die Beseitigung der Unterhaltungsrückstände wird eine Ablösesumme zu der Beseitigung dieser zwischen der „Straßenbauverwaltung“ und der „Stadt“ festgesetzt.

§ 5

Leistungsumfang

- (1) Die Kosten der festgestellten Unterhaltungsrückstände werden gemäß § 6 (1a) FStrG von der bisherigen Straßenbaulastträgerin „Straßenbauverwaltung“ getragen und die Ablösesumme wird nach erfolgter Unterzeichnung des Vertrages an die „Stadt“ ausgezahlt.
- (2) Die Ablösesumme beträgt – entsprechend der Kostenschätzung des Sanierungsaufwandes der Unterhaltungsrückstände – 260.000,00 €.
- (3) Die „Straßenbauverwaltung“ veranlasst eine normgerechte Umgestaltung des Schutzplankensystems des Brückenbauwerks 4214 503, welches an die aktuelle Verkehrssituation angepasst ist. Die Phoenix Zementwerke Krogbeumker GmbH & Co. KG ist vertraglich dazu verpflichtet, das Brückenbauwerk zu unterhalten (s. § 8 (3) Satz 3).
- (4) Des Weiteren ist die „Straßenbauverwaltung“ für die Untersuchung und Reinigung der Anschlussleitungen und Straßenabläufe des in § 1 thematisierten Straßenabschnittes verantwortlich. Nach Abschluss dieser Arbeiten erhält die „Stadt“ das zugehörige Filmmaterial.
- (5) Die bisherige Baulastträgerin „Straßenbauverwaltung“ übergibt der neuen Baulastträgerin „Stadt“ folgende Unterlagen, die für die Verwaltung der zu übernehmenden Teilstücke erforderlich sind:
 1. Steuerungsunterlagen und Wartungsvertrag der Fußgängerampel auf Höhe des Sudhoferweges
 2. Vertrag über das Brückenbauwerk 4214 503 mit der Firma Phoenix Zementwerke Krogbeumker GmbH & Co. KG

§ 6

Grundbuchberichtigung und Vermessung

Die Grundbuchberichtigung und die Vermessung erfolgt nach den Bestimmungen des § 6 (1b) FStrG.

§ 7

Verwaltungskosten

Zwischen den Beteiligten werden keine Verwaltungskosten vereinbart.

§ 8

Erhaltung und Straßenbaulast

- (1) Mit Wirkung zum Zeitpunkt der Umstufung der in § 1 näher bezeichneten Teilstücke geht die Straßenbaulast und damit kraft Gesetzes das Eigentum an der Straße sowie alle Rechte und Pflichten, die mit der Straße in Zusammenhang stehen, von der „Straßenbauverwaltung“ an die „Stadt“ nach Zahlung der Ablösesumme, Ausführung der noch beschriebenen Maßnahmen und Übergabe der aufgeführten Unterlagen ohne Entschädigung über. Dazu gehören alle mit der Unterhaltung und Instandsetzung zusammenhängenden Aufgaben einschließlich der Verkehrssicherungspflicht.
- (2) Verbindlichkeiten, die zur Durchführung früherer Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen von der „Straßenbauverwaltung“ eingegangen wurden, sind vom Übergang gem. § 6 (1) FStrG ausgeschlossen.
- (3) Verantwortlichkeit der Brücke über die Steinbruchzufahrt mit der Teilbauwerksnummer 4214 503:
 1. Das höhenfreie Kreuzungsbauwerk führt die Stromberger Straße über die Steinbruchzufahrt. Es handelt sich nicht um eine Kreuzungsanlage im Sinne des § 13 (2) FStrG. Nach § 6 (1) FStrG geht das Eigentum des Bauwerkes an die neue Straßenbaulastträgerin „Stadt“ über.
 2. Alle Rechte und Pflichten, die mit der Straße in Zusammenhang stehen, gehen laut § 6 (1) FStrG auf die „Stadt“ über. Da hier ein Zusammenhang mit der Straße besteht, geht der mit der Firma Phoenix Zementwerke Krogbeumker GmbH & Co. KG abgeschlossene Vertrag kraft Gesetzes an die „Stadt“ über.
 3. Die Firma Phoenix Zementwerke Krogbeumker GmbH & Co. KG ist, so wie es in § 10 vertraglich geregelt ist, dazu verpflichtet, das Brückenbauwerk, bestehend aus den Fundamenten, den Widerlagern und Flügeln, dem Überbau einschließlich Isolierung und Schutzbeton, den Brüstungen, den Geländern und den Böschungen, dauernd nach den Weisungen des Baulastträgers zu unterhalten. Davon ausgeschlossen ist der Fahrbahnbelag sowie die Fahrbahndecke.
- (4) Verantwortlichkeit der Brücke über die neue B 58 mit der Teilbauwerksnummer 4214 505:
 1. Für das höhenfreie Kreuzungsbauwerk mit der Teilbauwerksnummer 4214 505 greift § 13 (2) FStrG. Hiernach und gem. § 2 (1) Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung (FStrKrV) verbleibt das Kreuzungsbauwerk, also die Widerlager mit Flügelmauern, die Pfeiler, der Überbau mit Geländern, Brüstungen und Auffangvorrichtungen beim bisherigen Träger der Straßenbaulast der Bundesfernstraße, also der „Straßenbauverwaltung“. Zudem wird durch § 2 (1) FStrKrV definiert, dass Straßendecke, Rinnen und Einläufe, soweit sie nicht durch die Konstruktion der Brücke bedingt sind, Verkehrszeichen und -einrichtungen, sowie Verkehrsanlagen aller Art nicht zum Bauwerk gehören. Dies bedeutet, dass für diese Brücke die „Straßenbauverwaltung“ weiterhin die Baulast für das Tragwerk übernimmt. Ergo trägt die „Stadt“ die Baulast für die Fahrbahn, Entwässerung, Bankette, Fahrbahnmarkierungen, Verkehrszeichen, Schutzeinrichtungen und alle weiteren angrenzenden Verkehrsanlagen.

§ 9
Änderung der Vereinbarung

Änderungen und / oder Ergänzungen dieser Vereinbarung sind nur dann wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für eine etwaige Änderung und / oder Ergänzung dieser Schriftformklausel.

§ 10
Schlussbestimmung

- (1) Mit der Auszahlung des Ablösebetrages, der Ausführung der noch beschriebenen Arbeiten und der Übergabe der aufgeführten Unterlagen sind sämtliche Ansprüche der neuen Baulastträgerin „Stadt“ aus dem Wechsel der Straßenbaulast gegenüber der „Straßenbauverwaltung“ abgegolten.
- (2) Sollte eine Vereinbarungsregelung unwirksam oder eine Lücke in der Vereinbarung enthalten sein, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Eine unwirksame Bestimmung soll durch eine andere ersetzt werden, eine fehlende durch eine Regelung als ersetzt gelten, die den in dieser Vereinbarung zum Ausdruck gekommenen Willen der Parteien und dem Sinn dieser Vereinbarung gerecht wird.

§ 11
Ausfertigungen

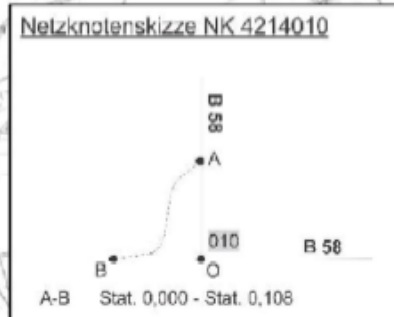
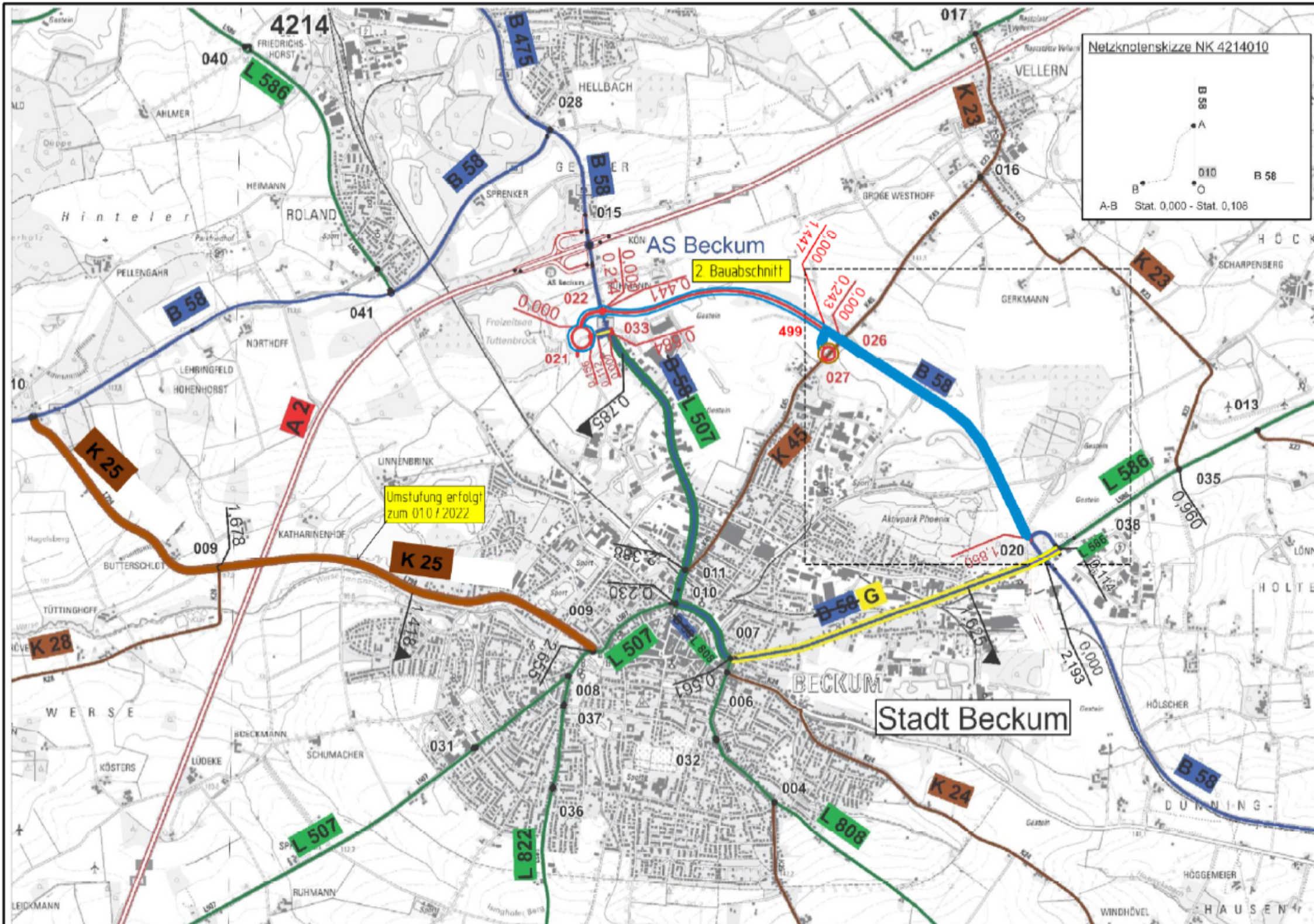
Die Vereinbarung ist dreifach gefertigt. Eine Ausfertigung erhält die „Stadt“ und zwei Ausfertigungen sind für die „Straßenbauverwaltung“ bestimmt.

Für die Stadt Beckum
Beckum, den

Für die Straßenbauverwaltung
Coesfeld, den

Im Auftrag

Manfred Ransmann



Umstufung erfolgt
zum 01.01.2022

2. Bauabschnitt

Stadt Beckum

Sanierungsaufwandserfassung der Abschnitte 84 und 84.1 der B58 infolge der Abstufung zur Gemeindestraße

Streckenabschnitt	Stationierung	Schaden	Sanierungsart	Schadenlänge [m]	Schadenbreite [m]	Schadenfläche [m²]	Sanierungspreis [€/m oder €/m²]	Sanierungskosten [€]	Bemerkung
in Stationierungsrichtung:									
84	19 - 116	Spuren/Einzelrisse	Deck- und Binderschichterneuerung	97	6,5	630,5	55	34677,5	Breite inkl. Linksabbiegestreifen; ab Haltlinie
	116 - 148	leichte Spurrinne	Deck- und Binderschichterneuerung	32	3,5	112	55	6160	
	204	Einzerisse in Trompete	Deck- und Binderschichterneuerung	9	3,5	31,5	55	1732,5	
		Pflaster Radweg vor Trompete	Pflastererneuerung	-	-	1	75	75	
	367	Rinne	Rinnenregulierung	10	-	-	35	350	
	388	Rinne	Rinnenregulierung	10	-	-	35	350	
	411	Riss Naht	Nahtsanierung	20	-	-	10	200	
	437	Bord	Borderneuerung	3	-	-	90	270	
		Rinne	Rinnenregulierung	3	-	-	35	105	
		Pflasterwölbung Radweg	Pflastererneuerung	-	-	5	75	375	
	580	leichte Fahrbahnbeschädigungen	Deckschichterneuerung	2	3,5	7	25	175	
	680	Rinne	Rinnenregulierung	1	-	-	35	35	
	693	leichte Fahrbahnbeschädigungen	Deckschichterneuerung	16	3,5	56	25	1400	
	780	leichte Fahrbahnbeschädigungen	Deckschichterneuerung		Trapez Trompete (7+15)*4,5/2	49,5	25	1237,5	Trompete Sichenhausweg
	805 - 865	Fahrbahnbeschädigungen	Deck- und Binderschichterneuerung	60	3,5	210	55	11550	
	980	Fahrbahnbeschädigungen	Deck- und Binderschichterneuerung	5	3,5	17,5	55	962,5	
	1020	Abesenker und Bord	Borderneuerung	1	-	-	90	90	
	1324 - 1343	Fahrbahnbeschädigungen	Deck- und Binderschichterneuerung	19	3,5	66,5	55	3657,5	
	1385 - 1430	Fahrbahnbeschädigungen	Deck- und Binderschichterneuerung	45	3,5	157,5	55	8662,5	
	1440 - 1470	Risse	Deck- und Binderschichterneuerung	30	3,5	105	55	5775	
	1560	Bord	Borderneuerung	5	-	-	90	450	
	1665	Riss Naht	Nahtsanierung	40	-	-	10	400	
	1920	Risse	Deck- und Binderschichterneuerung	5	3,5	17,5	55	962,5	
	2000	Risse	Deck- und Binderschichterneuerung	10	3,5	35	55	1925	
84,1	23 - 89	Fahrbahnbeschädigungen	Deck- und Binderschichterneuerung	66	3,5	231	55	12705	Bis Haltlinie im Kreuzungsbereich
gegen Stationierungsrichtung:									
84,1	89 - 23	Fahrbahnbeschädigungen	Deck- und Binderschichterneuerung	66	11	726	55	39930	Ab Haltlinie im Kreuzungsbereich
84	80 - 36	Risse asphaltierter gemeinamer Geh- und Radweg	Sanierung asphaltierter gemeinsamer Geh- und Radweg	54	2,5	135	40	5400	
	2035 - 1907	Risse asphaltierter gemeinamer Geh- und Radweg	Sanierung asphaltierter gemeinsamer Geh- und Radweg	128	2,5	320	40	12800	
	1893 - 1625	Risse asphaltierter gemeinamer Geh- und Radweg	Sanierung asphaltierter gemeinsamer Geh- und Radweg	268	2,5	670	40	26800	
	1514	Fahrbahnbeschädigungen	Deck- und Binderschichterneuerung	15	3,5	52,5	55	2887,5	
	1394	Pflaster Radweg	Pflastererneuerung	-	-	2	75	150	
	1293	Fahrbahnbeschädigungen	Deck- und Binderschichterneuerung	-	-	1	55	55	
		Rinne	Rinnenregulierung	3	-	-	35	105	
		Bord	Borderneuerung	3	-	-	90	270	
	1267	Rinne	Rinnenregulierung	2	-	-	35	70	
		Bord	Borderneuerung	1	-	-	90	90	
	832	Fahrbahnbeschädigungen	Deck- und Binderschichterneuerung	5,5	10	55	55	3025	Trompete Südhoferweg
	803	Pflaster Radweg	Pflastererneuerung	-	-	2	75	150	
	694	Pflaster Radweg	Pflastererneuerung	-	-	1	75	75	
	111 - 19	Fahrbahnbeschädigungen	Deck- und Binderschichterneuerung	92	3,5	322	55	17710	Bis Haltlinie im Kreuzungsbereich

Summe: 203800

Sanierungsarbeiten:	203.800 €
Pauschale für Fahrbahnmarkierungen:	12.000 €
Baustelleneinrichtung/ Räumen, Baustellensicherung:	30.000 €
Bankette schälen (mit Entsorgung):	4 €/m * 1.400 m = 5.600 €
Grabenräumung (mit Entsorgung):	20 €/m * 430 m = 8.600 €

Ablösesumme: 260.000 €